

Arbeitszeitgesetz

Kathrin Wagner An: Gabriele Stöhr
Gesendet von: Gabriele Stöhr
Blindkopie: FB 06 Erziehungshilfe

25.11.2015 14:50

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte eine Anfrage aus den Reihen unserer Mitgliedsorganisationen zum Thema Arbeitszeitgesetz zum Anlass nehmen, Sie alle über Folgendes zu informieren:

Seit 2004 sind **Bereitschaftsdienste zu 100% Arbeitszeit** im Sinne des Arbeitszeitgesetzes. Sie können allerdings geringer vergütet werden als "Vollarbeit" (z. B. mit 25% der Vollarbeit, wenn der Mindestlohn eingehalten ist).

Anders ist es bei Rufbereitschaften, während der sich der Arbeitnehmer nicht am Arbeitsplatz aufhalten sondern diesen nur innerhalb einer bestimmten Zeit erreichen können muss. **Bei Rufbereitschaften zählt nur der tatsächliche Arbeitseinsatz als Arbeitszeit.**

Für die intensivere Befassung mit dem Arbeitszeitgesetz verweise ich auf folgende Links:

<http://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html>

http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a120-arbeitszeitgesetz.pdf?__blob=publicationFile

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Kathrin Wagner
Fachberaterin

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.
Gandhistraße 5a- 30559 Hannover
Tel.: 0511 52486- 387; Fax: 0511 52486-332
kathrin.wagner@paritaetischer.de - www.paritaetischer.de